BE070-EB

Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin
Ressort 104.72
Straßen und Verkehr
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Datum
23.12.2025

Aktenzeichen
104.72-xxxx-xxx.x

Ansprechpartner*in
Frau Roßbach

Telefon
+49 202 563 5895

Telefax
+49 202 563 8492

E-Mail
miriam.rossbach
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-447

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC:
WUPSDE33
IBAN:
DE89 3305 0000 0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de/strassenbau-beitrag

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Stadt Wuppertal - 104.72 - 42269 Wuppertal
Gegen Postzustellungsurkunde
Frau/Herrn/Firma

MUSTER

Bescheid
über die Festsetzung und Erhebung eines Straßenbaubeitrags

Grund für die Abgabenpflicht

Beitragstatbestand

xxxxx

Beitragspflichtige Person

Mit-)Eigentümer*in	Miteigentumsanteile am Grundstück
xxxxx	xx

Beitragsgrundstück

Lagebezeichnung	Grundbuchblatt
Musterstr. x	xx

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
xx	xx	xx

Beitragsfestsetzung

festgesetzter Beitrag	anzurechnender Betrag	**zu zahlender Beitrag [1]**
xx €	0,00 €	**xx €**

[1] Steht vor dem Betrag ein Minuszeichen, wird Ihnen dieser Betrag erstattet. Bitte teilen Sie in diesem Fall der Stadtkasse Ihre Bankverbindung (Anschrift: Stadt Wuppertal, Ressort 403.3, 42269 Wuppertal) unter Angabe des Kassenzeichens schriftlich mit.

Beitragszahlung (Kassenzeichen immer angeben)

Zahlung bis	Kassenzeichen	IBAN
31.03.2026	**149141xxxxx**	DE89 3305 0000 0000 1007 19

Sehr geehrte (r) Frau / Herr xxx,

das Beitragsgrundstück wird durch die Straße xx erschlossen. In dieser Straße wurden im Bereich zwischen Straße xx und Straße xx Baumaßnahmen durchgeführt, für die die Stadt Wuppertal Straßenbaubeiträge erhebt.

Die sachliche Beitragspflicht – das ist der Zeitpunkt, ab dem die Stadt Wuppertal frühestens den Straßenbaubeitrag von Ihnen fordern darf – entstand mit xxxxxx. Das Forderungsrecht der Stadt Wuppertal unterliegt den Verjährungsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 169 und 170 AO), die über das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) auch auf Straßenbaubeiträge anwendbar sind. Danach verjährt das Recht zur Forderung eines Straßenbaubeitrags für die oben genannte Baumaßnahme mit Ablauf des 31.12.2025.

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Stadt Wuppertal, einen Teil des entstandenen Investitionsaufwands auf die Grundstücke zu verteilen, welche durch die Rosenstraße in dem genannten Bereich erschlossen sind. Die Beteiligung jedes einzelnen Grundstücks an dem Investitionsaufwand richtet sich nach der Größe seiner Fläche. Entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks wird die Grundstücksfläche um einen bestimmten Nutzungsfaktor vergrößert, der in der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wuppertal festgelegt ist. Die Beitragsberechnung entnehmen Sie bitte im Einzelnen der beigefügten Anlage.

Hinweise zur Beitragsfestsetzung
Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer*in des Grundstücks ist.
An dem Beitragsgrundstück wurde im Rahmen des Wohnungs- und Teileigentums Miteigentum begründet. Die Höhe des Miteigentums richtet sich nach dem auf dem jeweiligen Grundbuchblatt eingetragenen Miteigentumsanteil. Wohnungs- und Teileigentümer*innen haften als Gesamtschuldner. Anhand der Anlage Wohnungseigentum kann nachvollzogen werden, in welcher anteiligen Höhe der Straßenbaubeitrag auf den jeweiligen Miteigentumsanteil entfällt.
Die nachfolgenden Hinweise zu den Eigentumsverhältnissen gelten für das auf dem jeweiligen Grundbuchblatt eingetragene Wohnungs- und Teileigentum entsprechend.
Ist das jeweilige Wohnungs- und Teileigentum mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin.
Sind mehrere Personen Eigentümer*innen oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks (z. B. bei Eheleuten oder bei Erbengemeinschaften), haften diese als Gesamtschuldner, die untereinander privatrechtlich ausgleichsverpflichtet sind. Der Beitragsbescheid richtet sich nur an eine dieser Personen.
Ein evtl. im Grundbuch eingetragenes Nießbrauchrecht ist im Beitragsrecht ohne Belang, da es sich hierbei um den wirtschaftlichen Eigentümer/die wirtschaftliche Eigentümerin, nicht jedoch um den bürgerlich-rechtlichen Eigentümer/die bürgerlich rechtliche Eigentümerin im Sinne des § 903 BGB handelt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.03.2005 – 15A 636/03).

MUSTER

Hinweise zur Beitragszahlung

Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Beitrag bis zum 31.03.2026. Geben Sie auf dem Überweisungsträger unbedingt das Kassenzeichen als Verwendungszweck an, weil der eingezahlte Betrag sonst nicht verbucht werden kann.

Wenn Sie den Beitrag nicht bis zum 31.03.2026 zahlen können, setzen Sie sich bitte mit der Finanzbuchhaltung der Stadt Wuppertal, Frau Schwarzer, Tel.: 0202/563-6311, E-Mail: Schwarzer@stadt.wuppertal.de in Verbindung. Ihnen wird mit Sicherheit eine Ihren Möglichkeiten entsprechende Zahlungsweise angeboten werden können. Allerdings muss die Stadt Wuppertal nach den gesetzlichen Bestimmungen Stundungszinsen berechnen, soweit sich die Zahlung des Beitrags über die Monatsfrist hinaus erstreckt.

Bitte beachten Sie, dass eine Überschreitung der Zahlungsfrist automatisch und ohne weitere Zahlungserinnerung zur Säumnis führt, wenn Sie den Beitrag nicht bis zum 31.03.2026 gezahlt haben oder wenn Sie mit der Stadt Wuppertal keine Vereinbarung über eine andere Zahlungsweise getroffen haben. Säumige Beträge werden im automatisierten Verfahren durch die Stadtkasse der Stadt Wuppertal angemahnt.

Hinweise im Falle des Widerspruchs

Der Beitrag ist auch dann bis zum 31.03.2026 zu zahlen, wenn Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben sollten. Der Widerspruch schiebt die Zahlungsfrist **nicht** hinaus. Sie haben die Möglichkeit, bei der Stadt Wuppertal formlos die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheids gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen. Nur wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Bescheids bestehen oder wenn die Vollziehung des Bescheids für Sie eine unbillige Härte zur Folge hätte, kann im Einzelfall einem solchen Antrag entsprochen werden. Die Aussetzung der Vollziehung bewirkt, dass der angeforderte Beitrag dann zunächst nicht innerhalb der Zahlungsfrist zu zahlen ist.

Anlage

Die beigefügten Anlagen Berechnungsbogen und Wohnungseigentum sind Bestandteile dieses Bescheids.

Weitere Informationen

Sie können sich bei mir über alle Hintergründe zu diesem Beitragsbescheid informieren. Auf Wunsch können Sie auch Einblick in die Verfahrensakten nehmen. Bitte stimmen Sie hierzu rechtzeitig einen Termin mit mir ab. Sollten Sie über einen Internet-Zugang verfügen, können Sie unter dem Link www.wuppertal.de/strassenbaubeitrag weitere Informationen abrufen. Bitte machen Sie von diesen Informationsmöglichkeiten Gebrauch.

Hinweise zu Gesetzen

Die aktuellen Bundesgesetze finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de.
Die aktuellen Landesgesetze finden Sie im Internet unter https://recht.nrw.de.

MUSTER

Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid

- § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der bei Entstehen der Beitragspflicht gültigen Fassung
- § 8a KAG NRW, eingefügt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020
- Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 (BS 2008)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erzeugt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin
Ressort Straßen und Verkehr

Anlage
Anlage Berechnungsbogen
Anlage Wohnungseigentum
Anlage Erklärungsschreiben

MUSTER